Satzung des Loitzer Ruderklubs KK 19 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Loitzer Ruderklub KK 19 e.V. mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung ins Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in 17121 Loitz.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch Förderung des Sports und Verbesserung des Zusammenlebens von Menschen in der örtlichen Gesellschaft. Dies wird insbesondere durch

a) Schaffung und Pflege eines Begegnungsorts, interkulturellen Dialog, Aktivierung von bürgerschaftlichen Engagements, Vorbeugung von Konflikten, öffentliche Vortrags-Info-Veranstaltungen, Trainings auch unter Teilnahme von Fachleuten
b) Organisation von Familiensport und Breitensport sowie Trainings, Durchführung von und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen
c) Bewahrung maritimer Traditionen wie Aufrechterhaltung des deutschen Seesports

verfolgt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

4.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
4.3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Mitglieder

5.1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung des Loitzer Ruderklubs anerkennen.

Es werden unterschieden:

a) Ehrenmitglieder durch Ernennung
b) Ordentliche Mitglieder

5.2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag in Textform. Der Antrag kann als Brief oder per E-Mail gestellt werden. Beim Antrag per E-Mail muss der Antrag unterschrieben eingescannt werden.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

5.3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besonderer Verdienste um den Loitzer Ruderklub erworben haben.
Die Ernennung setzt keine Mitgliedschaft im Loitzer Ruderklub voraus. Durch Ernennung wird die Person Ehrenmitglied. Sowohl die Mitglieder als auch der Vorstand haben Vorschlagsrecht. Zur Ernennung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Ernennung muss als Tagesordnungspunkt auf der Einladung angegeben werden.

5.4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitglied ist nur, wer die Mitgliedsbescheinigung in Textform erhalten hat.

5.5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

5.6. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach Satzung und weiterer Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
6.2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
6.3. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Er kann insbesondere erfolgen wegen:

a) groben Verstoßes gegen Interessen des Vereins.
b) Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen.
c) trotz Mahnung in Textform (Mail, Brief) mehr als vier Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

§ 7 Aufnahmegebühren und Beiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Eine Beitragsänderung wird frühestens im darauffolgenden Geschäftsjahr wirksam. Ob eine Aufnahmegebühr fällig wird entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Loitzer Ruderklubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder auf Probe und Jugendliche unter 16 Jahre haben kein Stimmrecht.
9.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.
9.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

a) das Interesse des Vereins dies erfordert auf Beschluss des Vorstandes.
b) ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
c) der Vorstand nach § 12 Abs.12.1. nicht mehr arbeitsfähig ist.

9.4. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von drei Wochen vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

10.1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstandes
b) Wahl des Kassenprüfers
c) Entlastung des Vorstandes
d) Festsetzung der Beitragshöhe und der Fälligkeit
e) Satzungsänderungen
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
g) Entscheidung von Berufungsfällen
h) Auflösung des Vereins.

10.2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

11.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
11.2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
11.3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
11.4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Der Vorstand

12.1. Der Vorstand besteht aus:

a) 1. Vorsitzender
b) 2. Vorsitzender
c) Schatzmeister

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

12.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandesämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Wählbar sind ordentliche Mitglieder des Loitzer Ruderklubs. Mitglieder auf Probe können nicht für eine Funktion § 12 Ziffer 12.1. gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein vom Vorstand gewähltes Mitglied verwaltet.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

13.1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Führung der laufenden Geschäfte des Loitzer Ruderklubs
b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
c) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
e) Verwaltung des Vereinsvermögen

§ 14 Kassenprüfung

14.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren.
14.2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
14.3. Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
14.4. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

15.1 Es erfolgt eine Einladung mit deutlichem Haupt-Tagesordnungspunkt, der per Brief an die Mitglieder zugestellt werden muss.
15.2. Bei der Sitzung müssen 70% der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, muss zu einem zweiten Termin - 21 Tage später - eingeladen werden. Bei dieser Sitzung ist die Versammlung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
15.3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
15.4. Enthaltungen gelten als Zustimmung.
15.5. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Loitz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet wird.
15.6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

(Ort), (Datum)